

**Stadt Adliswil****Wahlbüro**

Zürichstrasse 10 Postfach 8134 Adliswil adliswil.ch  
wahlbuero@adliswil.ch +41 44 711 78 56

**Factsheet Wahlbüro Amtsdauer 2026–2030**

Das Wahlbüro Adliswil besteht unter Einschluss des Stadtpräsidenten aus 40 Mitgliedern. 39 Mitglieder des Wahlbüros werden analog den Gemeindebehörden für vier Jahre gewählt. Der Stadtrat als wahlleitende Behörde wählt die Mitglieder des Wahlbüros.

**Aufgaben des Wahlbüros**

Die Hauptaufgaben der Mitglieder des Wahlbüros sind das Überwachen der Stimmabgabe an der Urne, das Auszählen der Stimmen und dem Ermitteln der Ergebnisse.

**Abstimmungstermine**

Pro Jahr sind 4-5 Abstimmungstermine vorgesehen. Bei Abstimmungen kommt jedes Mitglied des Wahlbüros durchschnittlich zweimal jährlich zum Einsatz. Bei den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erneuerungswahlen kommt jedes Mitglied des Wahlbüros zum Einsatz.

Nächste Termine im 2026:

27. September 2026

29. November 2026

**Entschädigung**

Mitglieder des Wahlbüros erhalten laut § 9 des Entschädigungserlasses eine Entschädigung von CHF 37.25 pro Stunde (Stand 2026).

**Wahlverfahren**

Der Stadtrat wählt die 39 Mitglieder des Wahlbüros an seiner Sitzung vom 7. Juli 2026. Alle gewählten Wahlbüromitglieder erhalten eine Wahlanzeige per Post zugestellt und die Namen der gewählten Mitglieder des Wahlbüros werden amtlich publiziert. Melden sich mehr als 39 Kandidierende, werden die restlichen Kandidierenden auf die Warteliste gesetzt.

**Amtszwang**

Im Wahlbüro besteht Amtszwang. Das heisst, dass ein gewähltes Mitglied das Amt antreten und ausüben muss. Die Wahl kann nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen abgelehnt werden (siehe § 31 des Gesetzes über die politischen Rechte, GPR). Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

**Vorzeitige Entlassung**

Wer die Wählbarkeit verliert (z.B. beim Wechsel des politischen Wohnsitzes), ersucht beim Wahlbüro, Zürichstrasse 10, 8134 Adliswil, wahlbuero@adliswil.ch schriftlich um vorzeitige Entlassung aus dem Amt oder um Erlaubnis zur Weiterführung des Amtes im Sinne von § 24 GPR.

Die Leitung des Wahlbüros ist ermächtigt, bei Rücktritten während der Amtsdauer neue Mitglieder des Wahlbüros zu bestimmen. Dabei werden vorrangig Kandidierende angefragt, welche auf der Warteliste stehen.